



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,  
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**EULLa Grundsätze**  
des Landes Rheinland-Pfalz für  
**Vertragsnaturschutz Weinberg**  
**- Offenhaltungspflege in**  
**Weinbergslagen -**

Stand 11/2018

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, Stand November 2018

VN\_WBO\_181112.docx

EULLa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für den  
**Vertragsnaturschutz Weinberg**  
**- Offenhaltungspflege in Weinbergslagen -**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen .....	1
2.1	Anforderungen.....	1
2.2	Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen.....	1
2.3	Nutzungszeiträume.....	2
2.4	Düngung.....	3
2.5	Pflanzenschutz .....	3
2.6	Sonstige Vorgaben .....	3
3.	Aufzeichnungspflicht.....	3
4.	Anlagen .....	3
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstäler der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie Haardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programtteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1 Anforderungen**

Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.

Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 50 %.

Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

### **2.2 Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen**

Die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs bzw. dieser auf maximal 10 % zu begrenzen ist. In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Grundsätzlich ist vorhandener Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen.

Der Gehölzrückschnitt teilweiser verbuschter Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Freischneider durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mittels Beweidung durchgeführt werden.

Der Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. November bis 1. März zu erfolgen. Ausnahmeregelungen aufgrund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse sind mit der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu vereinbaren.

Der Gehölzrückschnitt muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und vom Fachberater bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. Freischneider. Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen, hier muss das o.g. Ziel erst im fünften Verpflichtungsjahr erreicht sein.

Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

## 2.3 Nutzungszeiträume

Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	RGV
Schafe	0,15	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,20	RGV
Lamas	0,40	RGV
Alpakas und Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstufen.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## **2.4 Düngung**

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## **2.5 Pflanzenschutz**

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## **2.6 Sonstige Vorgaben**

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

## **3. Aufzeichnungspflicht**

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

## **4. Anlagen**



## 4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R Aufzeichnungen Maßnahmen für die EULLa Programmteile Vertragsnaturschutz Weinberg

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <b>Eulla EULLE</b> <b>Eullastraße 1</b> <b>66666 Eullahausen</b> <b>33605 40 20000</b>				Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viechein- heiten RGV	
"	"	WBO	1.-15.6. und 2.-30.8.16	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75	
"	"	WBO	15. Oktober 2016	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher			

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

## Aufzeichnungen Maßnahmen für die EULLa Programmteile Vertragsnaturschutz Weinberg

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:		
				WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen		
Flur / Flurstück Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfah- ren <sup>1)</sup>	Datum / Zeitraum		Anzahl Stück	Viechein heiten RGV -

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen..



Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Weinberg - Offenhaltungspflege in Weinbergslagen -“.

**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

